

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Ämliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 1. März 2007

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 3

Sanierung der Alten Bergschule



Inhaltsverzeichnis

I. Wahlbekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachungen

der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

- Landratswahl
- Wahl des Kreistages
- Einteilung der Wahlbezirke
- Einsichtnahme in Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen
 - Wahl des Landrates
 - Wahl des Kreistages
 - Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schmalzerode

2. Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Schmalzerode

- Name und Anschrift der Gemeindegewahlleiterin sowie der Stellvertreterin zur Wahl eines(er) ehrenamtliche(n) Bürgermeisters(-in)
- Wahl ehrenamtliche(r) Bürgermeister(-in)
- Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Gemeinde Schmalzerode
 - Termin für Wahl und evtl. Stichwahl
- Stellenausschreibung ehrenamtliche(r) Bürgermeister(-in)

II. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 06.02.2007

- Eingliederung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in den Eigenbetrieb "Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor"
- Entwurf des "Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege"
- Erweiterung des Stadtumbaugebietes "Altstadt"
- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach"
- Jahresabschluss 2005 für den Eigenbetrieb "Bäder"
- Konsolidierungsprogramm
- Haushaltssatzung 2007
- Stundung von Gewerbesteuern
- Gerichtliche Auseinandersetzung
- Vergabe von Bauleistungen

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

- keine Beschlüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des "Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege" und Einladung zur Vorstellung und Diskussion

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

- Marktfestsetzung "Blumen- und Pflanzenmarkt"

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Bischofrode

- keine Beschlüsse

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Hedersleben

- keine Beschlüsse

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates des Gemeinde Osterhausen am 14.12.2006

- Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Gehölzen

D2 Satzungen

- Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Schmalzerode am 01.02.2007

- Wahltag zur Bürgermeisterwahl
- Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl
- Text zur Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
 - Frühjahrsdeichschau 2007 - Böse Sieben
 - Frühjahrsdeichschau 2007 - Böse Sieben/Wilder Graben
- Abwasserzweckverband "Südharz"
 - Änderung im Havariedienst



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41

- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15,

Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Hüke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlbekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Wahl des Landrates wird am **22. April 2007 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am **06. Mai 2007 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. Die Lutherstadt Eisleben bildet **14 Wahlbezirke**.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
Die Wahllokale, die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken, sind aus der beigefügten **-Anlage-** ersichtlich.
Die **Gemeinde**
 - **Bischofrode** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Jugendraum BIS**
 - **Hedersleben** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Bauernstube**
 - **Hedersleben OT Oberrißdorf** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Zum Konsum**
 - **Osterhausen** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Grundschule**
 - **Schmalzerode** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Feuerwehrgebäude**
3. Für die Landratswahl hat jede **wählende Person eine Stimme**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel **für die Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. (**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**)
6. Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahrschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich der VGem Lutherstadt Eisleben, für den der Wahrschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
Die **Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt**.
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen

amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in dem amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.

9. **Die Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Lutherstadt Eisleben, 02.02.2007



Rösler
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Wahl des Kreistages des künftigen Landkreises Mansfeld-Südharz wird am **22. April 2007 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. Die Lutherstadt Eisleben bildet **14 Wahlbezirke**.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
Die Wahllokale, die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken, sind aus der beigefügten **-Anlage-** ersichtlich.
Die **Gemeinde**
 - **Bischofrode** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Jugendraum BIS**
 - **Hedersleben** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Bauernstube**
 - **Hedersleben OT Oberrißdorf** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Zum Konsum**
 - **Osterhausen** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Grundschule**
 - **Schmalzerode** ist in **1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt. Wahlraum: **Feuerwehrgebäude**
3. Für die Kreistagswahl hat jede **wählende Person drei Stimmen**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel **für die Kreistagswahl** enthalten die im Wahlbereich 05 zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der **Kreistagswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;

- b) ihre Stimme auch in verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich der VGem Lutherstadt Eisleben, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
Die **Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt.**
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in dem amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Lutherstadt Eisleben, 02.02.2007



Rösler
Stadtwahlleiterin

Anlage

Wahlbezirke

Kreistagswahl und Landratswahl am 22.04.2007 VGem Lutherstadt Eisleben

Wahllokal: Kindergarten Magdeburger Straße

Wahlbezirk: I

An der Schlackenmühle
August-Bebel-Straße
Gerbstedter Chaussee
Glück-Auf-Ring
Nussbreite
Oberhütte
Robert-Büchner-Straße
Schachtstraße
Steigerstraße
Weg zum Hutberg

Wahllokal: Grundschule am Schlossplatz

Wahlbezirk: II

Andreaskirchplatz

Anstaltstraße
Badergasse
Bucherstraße
Caspar-Güttel-Straße
Freistraße
Glockenstraße
Hahnegasse
Hohetorstraße
Karl-Fischer-Straße
Karl-Rühlemann-Platz
Klosterplatz
Klosterstraße
Küstergasse
Lindenallee
Lutherstraße
Markt
Münzstraße
Nicolaikirchplatz

Nicolaistraße
Pestalozzistraße
Petrikirchplatz
Petristraße
Plan
Poststraße
Pulvergasse
Rammtorstraße
Sangerhäuser Straße
Schlossplatz
Schulgartenweg
Schulgasse
Seminarstraße
Steinkopfstraße
Wiesenweg
Zeppelinstraße
Zum Sportplatz

Wahllokal: Kindergarten Fröbelstraße

Wahlbezirk: III

Adolf-Damaschke-Straße
Ahornweg
Am Kalten Graben 2, 4, 6
Am Stadtbad
Auenweg
Bahnhofsring
Bahnhofstraße
Bergmannsallee
Birkenweg
Friedrich-Fröbel-Straße
Geiststraße
Größlerstraße
Hallesche Straße 1 - 83 (ungerade Hausnummern)
Hallesche Straße 2 - 88a (gerade Hausnummern)
Hallesche Straße 85 - 127b (ungerade Hausnummern)
Hallesche Straße 90 - 146 (gerade Hausnummern)
Hinterm Geiststift
Karl-Marx-Straße
Landwehr
Lindenhof
Rathenaustraße
Schillerstraße
Ulmenweg
Untere Parkstraße

Wahllokal:

Grundschule Geschwister Scholl

Wahlbezirk: IV

Alte Feldstraße
Am Hohlweg
Bäckergasse
Braugasse
Breiter Weg
Clara-Zetkin-Straße
Clingensteinstraße
Friedensstraße
Friedrich-Koenig-Straße
Fritz-Wenck-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Grabenstraße
Hessestraße
Hintere Siebenhitze
Hüneburgweg
Johann-Noack-Straße
Jüdenhof
Kastanienweg

Kleine Rammtorstraße
Klippe
Neckendorf
Obere Parkstraße
Querfurter Straße
Rammberg
Rathausstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schönerstedtstraße
Siegfried-Berger-Weg
Sperlingsberg
Stadtgraben
Steinweg
Stephan-Neuwirth-Straße
Vikariatsgasse
Vordere Siebenhitze
Welckerstraße
Wilhelm-Beinert-Straße
Wolferöder Weg
Zeißingstraße
Wahllokal: Gemeindehaus St. Annen

Wahlbezirk: V

Albrechtstraße
Am Wolfstor
Annengasse
Annenkirchplatz
Berggasse
Borngasse
Grüner Weg
Hüttenstraße
Kasseler Straße
Kreisfelder Gasse
Mittelreihe
Mühlplatz
Mühlweg
Ottostraße
Schlangenweg
Siedlung am Friedrichsberg
Stahlshüttenhof
Weinberg
Zellergasse
Wahllokal: Feuerwehr/Breiter Weg 105

Wahlbezirk: VI

Ferdinand-Neißer-Straße
Freieslebenstraße
Katharinenstraße
Martinstraße
Max-Lademann-Straße
Napianstraße
Plümickestraße
Rohrbornstraße
Saarbrückener Straße
Spangenbergstraße
Tölpestraße
Von-Veltheim-Straße
Wilhelm-Christange-Straße
Wahllokal: Thomas-Müntzer-Schule

Wahlbezirk: VII

Am Kalten Graben 1, 3, 5, 7, 9
Auenblick
Diesterwegstraße
Hallesche Straße 129 - 153A (ungerade Hausnummern)
Hallesche Straße 148 - 224 (gerade Hausnummern)
Heizhausweg

Raismeser Straße
 Rosen-Höfe
 Sonnenweg
 Straße des Aufbaus
Wahllokal: Feuerwehr Helfta
Wahlbezirk: VIII
 Alleebreite
 Am Helftaer Anger
 Am Klostergarten
 Am Strohügel
 An der Zolltafel
 Angerstraße
 Burkhardtstraße
 Dachsoldstraße
 Erdeborner Weg
 Federmarkt
 Friedrich-Engels-Straße
 Goethestraße
 Hackebornstraße
 Hallesche Straße 226a - 252
 Hauptstraße
 Helpidestraße
 Hüttengrund
 Industriestraße
 Karl-Liebknecht-Straße
 Kirchstraße
 Klausstraße
 Lehmgrube
 Lindenstraße
 Ludwig-Jahn-Straße
 Maststraße
 Memminger Straße
 Nonnensteg
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Teichstraße
 Luisenstraße
 Unterrißdorfer Straße
 Weinheimer Straße
 Wiesenstraße
 Windmühlenweg
 Winzerstraße

Wahllokal: Grundschule Torgartenstraße

Wahlbezirk: IX
 Friedrich-Quenstedt-Straße
 Georg-Spackeler-Straße
 Glumestraße
 Helbraer Straße
 Johann-Agricola-Straße
 Karl-Wünschmann-Straße
 Kurt-Wein-Straße
 Magdeburger Straße
 Martin-Rinkart-Straße
 Novalisstraße
 Torgartenstraße

Wahllokal:
 Gemeindehaus Volkstedt

Wahlbezirk: X/OT Volkstedt
 gesamter OT Volkstedt
Wahllokal: Saal der Landgaststätte

Wahlbezirk: XI/OT Rothenschirmbach
 gesamter OT Rothenschirmbach

Wahllokal: ehemalige Schule
 Wolferode

Wahlbezirk: XII/OT Wolferode
 gesamter OT Wolferode

Wahllokal: ehemalige Schule
 Polleben

Wahlbezirk: XIII/OT Polleben
 gesamter OT Polleben

Wahllokal: Beratungsraum
 Ortschaft Unterrißdorf

Wahlbezirk: XIV/OT Unterrißdorf
 gesamter OT Unterrißdorf

Lutherstadt Eisleben,
 den 02.02.2007

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.03.2007 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (18.03.2007) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 20.04.2007, 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, Zimmer 14 beantragt werden.

Der Schriftform wird durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragte Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates und des Kreistages des künftigen Landkreises Mansfeld-Südharz und des Bürgermeisters der Gemeinde Schmalzerode am 22. April 2007

1. Die Wählerverzeichnisse zu den obigen Kommunalwahlen können in der Zeit
vom 02.04.2007 bis zum 07.04.2007
während der allgemeinen Dienststunden
 in der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, Zimmer 14 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 07.04.2007 bis 11.00 Uhr**, im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, Zimmer 14 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antrag-

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiter abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählenden Personen die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Lutherstadt Eisleben, den 02.02.2007



Rösler
Wahlleiterin

2. Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Schmalzerode

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit die Namen und Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und der Stellvertreterin für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schmalzerode am 22. April 2007 bekannt:

Gemeindegewahlleiterin: Frau Rauchfuß
Stellvertreterin: Frau Schulz
Anschrift: Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Schmalzerode über die Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1 06295 Lutherstadt Eisleben

Lutherstadt Eisleben, den 02.02.2007

Martin Schulz
Bürgermeister
der Gemeinde Schmalzerode

Bekanntmachung der Gemeinde Schmalzerode

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird am 22. April 2007 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am 06. Mai 2007 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
2. Die Gemeinde Schmalzerode bildet 1 Wahlbezirk.
Wahlraum: Feuerwehrgebäude
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Für die Bürgermeisterwahl hat jede **wählende Person eine Stimme**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel **für die Bürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der **Bürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **(Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!)**
6. Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich der Gemeinde Schmalzerode, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt.
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in dem amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Schmalzerode, 02.02.2007



Rauchfuß
Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Gemeinde Schmalzerode

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) mache ich hiermit bekannt, dass

am 22. April 2007

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters durchgeführt wird. Eine eventuelle notwendige Stichwahl findet

am 06. Mai 2007

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Hinweis:

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a KWO abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staa-

tes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Schmalzerode, den 02.02.2007



Rauchfuß
Gemeindegewahlleiterin

Schmalzerode

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schmalzerode ist ab **11. August 2007** die Stelle

der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu besetzen

Die Gemeinde Schmalzerode hat 300 Einwohner und ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Schmalzerode wird gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, **am 22. April 2007** in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gegebenenfalls findet **am 06. Mai 2007** eine Stichwahl statt.

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Wählbar sind gemäß § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum/zur Bürgermeisterin/müssen gemäß § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt 3 Unterstützungsunterschriften beibringen. Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben zusätzlich eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a KWO einzureichen.

Die hierzu notwendigen Formulare sind bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, erhältlich.

Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Die Bewerbungen werden **bis zum 29. März 2007, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort "**Bewerbung Bürgermeister**" erbeten an den **Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Schmalzerode**

**über die Trägergemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben,
Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 06.02.2007

Beschluss Nr. 22/117/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beabsichtigt die Eingliederung der 7 kommunalen Kindertageseinrichtungen in den Eigenbetrieb "Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor". Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (die in der Begründung dargestellt und Bestandteil der Beschlussfassung sind) mit dem Ziel der Eingliederung zum 01.01.2008 zu veranlassen.

Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung einer Analyse nach § 123 GO LSA, welche der Kommunalaufsicht spätestens 6 Wochen vor Beschlussfassung durch den Stadtrat zur Beurteilung vorzulegen ist.

Beschluss 22/118/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben erkennt den vorliegenden Entwurf des "Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege" vom 07.12.2006 an. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegung wird eine öffentliche Bürgeranhörung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss 22/119/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Erweiterung des Stadtumbaugebietes "Altstadt", wie in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 22/120/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach" (Bekanntmachung der Genehmigung: AZ 25-21102-3/918 am 14.12.1993). Die Änderung beinhaltet die Neuordnung der Erschließungsanlagen für das Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet.

- Den Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes stellte die Firma EHL Baustoffwerk Dessau GmbH
BT Rothenschirmbach
OT Rothenschirmbach
Hornburger Straße 20
06295 Lutherstadt Eisleben
Die Kosten der Planung trägt die o. g. Firma.
- Entsprechend § 11 BauGB ist dazu zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Firma EHL Baustoffwerk Dessau GmbH ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
- Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.
- Der Beschluss ist laut § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 22/121/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

- den Jahresabschluss zum 31.12.2005 des Eigenbetriebes Bäder sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme
davon entfallen

auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	9.062.631,05 €
- das Umlaufvermögen	2.432.747,08 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	5.575,27 €

	11.500.953,40 €
auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	11.468.950,31 €
- die Rückstellungen	25.900,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.103,09 €

	11.500.953,40 €
Erträge	
- Umsatzerlöse	116.640,35 €
- sonst. betriebliche Erträge	64.790,86 €
- Erträge aus Beteiligungen	1.150.000,00 €
Summe der Erträge	1.331.431,21 €
Summe der Aufwendungen	605.490,65 €

Jahresgewinn	725.940,56 €
	=====

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Bäder

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lutherstadt Eisleben, vertreten durch - Frau I. Franke und Frau M. Jaeger, Prüfer - erteilt dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 vom 01.01.2005 - 31.12.2005 des Eigenbetriebes Bäder den folgenden unter Datum vom 15.12.2006 unterzeichneten uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr 2005 vom 01.01.2005 - 31.12.2005 geprüft. Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.12.2006 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau I. Franke und Frau M. Jaeger, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr 2005 vom 01.01.2005 - 31.12.2005 den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Eisleben, 15.12.2006

gez. Ina Franke
Amtsleiterin

gez. Margit Jaeger
Prüferin

Gem. GO § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 02.03.2007 - 12.03.2007 in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Lutherstadt Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

gez. Ina Franke
Amtsleiterin RPA

Beschluss 22/123/07

Der Stadtrat beschließt das Konsolidierungsprogramm.

Beschluss 22/124/07

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen.

Beschluss Nr. 22/125/07

betrifft Stundung von Gewerbesteuern

Beschluss Nr. 22/126/07

betrifft: Gerichtliche Auseinandersetzung/Abschluss eines Vergleiches

Beschluss Nr. 22/127/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Rückbau des Gebäudes Sangerhäuser Straße 30 (ehem. Spowa) in Lutherstadt Eisleben an den Bieter Nr. 12 (Fa. ARES GmbH, Halle).

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

- keine Beschlüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterraßdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des “Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege” vom 17.12.2006 nach § 171 und §§ 3 und 4 des BauGB

Der vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am 06.02.2007 (Beschluss-Nr. 22/118/07) anerkannte und zur Auslegung bestimmte Entwurf liegt

vom 12.03.2007 bis 20.04.2007

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 4 Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 während der Werktage

Montag, Dienstag, Mittwoch von	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag von	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
sowie	

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr für jedermann zur Einsicht aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen/Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lutherstadt Eisleben, den 12.02.2007

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Einladung

Im Rahmen der 6. Aktion des Gemeinschaftswerkes "LUTHERSTADTumbau" lade ich Sie, werte Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Eisleben, recht herzlich zur Vorstellung und Diskussion des "Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege" am

22.03.2007 um 18.30 Uhr in das Rathaus, Ratssitzungssaal,
ein.

Jutta Fischer
Bürgermeisterin

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Lutherstadt Eisleben Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE.03/07

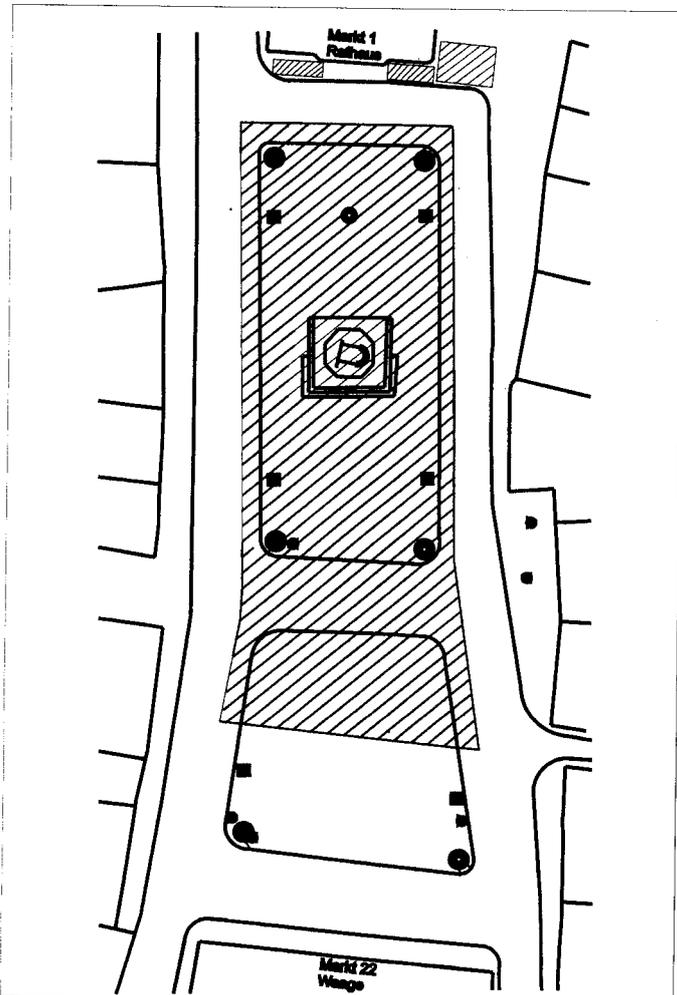
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der Blumen- und Pflanzenmarkt am 21. April 2007 und am 12. Mai 2007 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

An beiden Tagen gelten folgende Öffnungszeiten von 8.00 bis 15.00 Uhr. Der Blumen- und Pflanzenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.




I. A. Michalski



B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode
- keine Beschlüsse

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben
- keine Beschlüsse

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 14.12.2006

Beschluss-Nr.: OSTH21/22/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Gehölzen auf dem Gebiet der Gemeinde Osterhausen.

D2 Satzungen

Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Gehölzen auf dem Gebiet der Gemeinde Osterhausen

(Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Osterhausen - BuGSchS)

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA (GVBl. LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) und des § 23 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und des § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchGLSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 14.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur weiteren Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Gemeindebildes,
- zur Erhaltung eines arten- und individuenreichen Baum- und Gehölzbestandes,
- zur Verminderung von Staub- und Lärmbelastigungen (Abwehr schädlicher Einwirkungen),
- zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung, als Lebensraum für Tiere und
- für eine Verbesserung des Gemeindeklimas

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Geschützte Bäume im Sinne dieser Richtlinie sind:

- 1) alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten und andere stammbildende Gehölze
 - a) bei einstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von größer oder gleich 50 cm (entspricht ca. 16 cm Stammdurchmesser) in einer gemessenen Höhe von 1,3 m über der Erdoberfläche
 - b) bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von größer oder gleich 40 cm in einer gemessenen Höhe von 1,3 m über der Erdoberfläche. Liegt der Kronenansatz der Bäume aus den Buchstaben a) und b) unter dieser Höhe, so gilt der Stammumfang ab dem jeweiligen Kronenansatz.
- 2) Geschützt sind auch die Gattungsarten der Esskastanie = Marone (*Castanea sativa*) sowie Walnusdbäume (*Juglans regia*), Hahnen-Dorn (*Crataegus crus-galli*), Maulbeergewächse (*Morus nigra* und *Morus alba*), Eberesche (*Sorbus*) und Eibe (*Taxus baccata*) unabhängig von einem bestimmten Stammumfang in einer bestimmten Höhe.

- 3) Geschützte Bäume sind auch alle im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu gepflanzte Bäume, die den in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Stammumfang nicht erreichen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie gilt im Wesentlichen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinden und der innerhalb bzw. an diesen angrenzenden öffentlichen Park- und Grünanlagen und der öffentlichen Friedhofsanlagen. Sie gilt außerdem im Geltungsbereich von genehmigten Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen, für Bäume auf Grundstücken von Dauerkleingartenanlagen, auf Grundstücken mit Wohnbebauung im Außenbereich.
- 2) Die Richtlinie findet keine Anwendung bei Bäumen und Gehölzen, die durch andere Schutzvorschriften, insbesondere das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dazu erlassene Verordnungen, das Feld- und Forstordnungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung und das Landeswaldgesetz in der derzeit gültigen Fassung bereits als geschützt eingestuft sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- 1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- 2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 2. das Lagern, Ausschütten oder Abgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 3. das Ausbringen von Herbiziden oder schädlichen Gasen.
 4. Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen,
- 3) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, sowie
 - der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung
 - fachgemäße Maßnahmen zur Durchsetzung der Verkehrssicherungspflicht der Kommune,
 - zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren und unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Notstand und Unwetter) für Personen und Sachen, wenn diese von geschützten Bäumen ausgehen und auf andere Art und Weise nicht beseitigt werden können.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen/Genehmigungspflicht

- 1) Von den Verboten nach § 4 können unbeschadet der Regelungen des § 31 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme Ausnahmen beantragt werden, wenn
1. der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen, zivilrechtlichen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu beseitigen,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzungsänderung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann,
 3. die geschützten Bäume infolge ihres Alters, durch Schädlingsbefall, Baumkrankheiten oder Missbildungen derart geschädigt sind, dass ein Absterben unvermeidbar scheint,
 4. einzelne Bäume eines zu dicht stehenden Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,

5. die geschützten Bäume die Einwirkung des Sonnenlichtes auf Fenster derart beeinträchtigen, dass dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne die Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären (Verschattungsfälle).

- 6) Anträge sind durch die Eigentümer, Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten schriftlich bei dem Eigenbetrieb "Betriebshof der Lutherstadt Eisleben" der Trägergemeinde einzureichen.
- 7) Die Versagung oder Erteilung der Genehmigung ergeht als Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann und gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung.

§ 6

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, muss auf eigene Kosten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vornehmen. Die Ausgleichspflanzung muss nicht am unmittelbaren Ort des Eingriffes erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer geschützte Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zerstört oder entfernt, kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro belegt werden.

§ 8

Widerspruchsverfahren

Gegen die erlassenen Verwaltungsakte nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung steht den Beteiligten das Recht des Widerspruches zu. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt nach § 4 Absatz 3a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) gebührenpflichtig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gemeinde Osterhausen, den 19.12.06

Folta

Rüdiger Folta
Bürgermeister



E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 01.02.2007

Beschl.-Nr.: SCHM13/20/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt, den Wahltag zur Bürgermeisterwahl auf Sonntag, den 22.04.2007, festzulegen. Sofern eine Stichwahl durchzuführen ist, wird als Wahltag für die Stichwahl der 06.05.2007 festgelegt. Als einheitliche Wahlzeit gilt für beide Termine 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beschl.-Nr.: SCHM13/21/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt, die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl endet am 29.03.2007, 18.00 Uhr.

Beschl.-Nr.: SCHM13/22/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode stimmt dem in der Anlage beigefügten Text der Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl zu.

Die Veröffentlichung erfolgt in der MZ (regional) im Internet und im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben.

F Bekanntmachungen der Vgem Lutherstadt Eisleben

Gemeinde Bischofrode

Bischofrode, 26.02.2007

Bekanntmachung zur Einwohnerversammlung am Donnerstag, dem 22.03.2007, um 19.00 Uhr Gaststätte zur Erholung, Hermann-Heyne-Str. 35, 06295 Bischofrode

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Einwohnerversammlung zum Thema Abwasserproblematik ein. Jeder Einwohner hat dabei die Gelegenheit, dem Geschäftsführer des AZV, Herrn Gündel, Fragen zu stellen.
Mit freundlichen Grüßen
Goldhammer
Bürgermeister

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2007

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6 wird am 26.03.2007 der Deichabschnitt der Bösen Sieben, Lutherstadt Eisleben, Deiche Eisleben/Wormsleben geschaut. Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
 - Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
 - eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.
- Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg, Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale).

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2007

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6 wird am 28.03.2007 der Deichabschnitt der Bösen Sieben/Wilder Graben, Lutherstadt Eisleben, Brücke RHB Volkstedt bis Böse Sieben geschaut. Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg, Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale).

ABWASSER Änderung im Havariedienst Zweckverband Gemeinden Osterhausen und Südharz Schmalzerode

Ab dem 05.03.2007 ändert sich die Telefonnummer für den Bereitschaftsdienst des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wie folgt:

Bereitschaftsdienst: 01 51/52 62 40 00.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Aus den Gemeinden berichtet

Bürgerinformationen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag	nach Vereinbarung	
Standesamt (Rathaus, Markt 01):		
Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr	

Stadtkasse (Münzstraße 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr

Wohngeldstelle (Münzstraße 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr

Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 0 13 31, 06282 Lutherstadt Eisleben
Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben

Wichtige Telefonnummern und Adressen:

Vermittlung	6 55 -0
Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 00
Büro der Bürgermeisterin (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 02
Öffentlichkeitsarbeit (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 41
Rechnungsprüfungsamt (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 15
Wirtschaftsförderung (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -5 01
Rechtsamt (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 05
Gleichstellungs- u. Städtepartnerschaftsbeauftragte (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 40
Fachbereich 1 Zentrale Dienste (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 61
Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 17